



Fachbereich Sicherheit und Ordnung | Postfach 10 00 34 | 68124 Mannheim

Herrn
Joachim Hauff
Piratenpartei KV Mannheim

Per mail

K 7
68159 Mannheim
Tel. 0621-293/2189
Fax 0621-293/9067
Email: 31Versammlungen@mannheim.de
Telefon Zentrale:0621-293-0
Datum 30.08.2013

Vollzug des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)

Errichtung von Informationsständen Thema: Bundestagswahl

Gemäß § 16 StrG i.V.m. der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhalten Sie in jederzeit widerruflicher Weise und im Falle des Widerrufs ohne Anspruch auf Entschädigung die

ERLAUBNIS,

am 31.08. und 07.09.2013, in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr, in Mannheim, P 1/Paradeplatz ggü. Stadthaus einen Informationsstand in der Größe von max. 1 x 2 m zu errichten.

Auflagen/Bedingungen:

1.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn Informationen bzw. Schriften oder Flugblätter gegen das Grundgesetz und/oder andere Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen.

2.

Die Bestimmungen der Satzungen der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt und über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

3.

Es darf weder eine Gefährdung noch Behinderung des Straßenverkehrs auftreten.

4.

Für alle Personen- und/oder Sachschäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt somit die Stadt Mannheim von Forderungen Dritter frei.

5.

Für den Fall, dass ein Megafon oder Mikrofon eingesetzt wird, ist die Lautstärke so einzustellen und zu betreiben, dass die Durchsagen nur in unmittelbarer Nähe gehört werden können und eine Belästigung ausgeschlossen wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Lautstärke die Richtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung der Umgebung nicht überschreitet. Als Immissionsrichtwerte sind 60 dB(A) gemessen vor den Fenstern der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beachten.

Die zum Einsatz kommenden Megafone usw. sind darüber hinaus so auszurichten, dass sie nicht direkt gegen Wohngebäude und Ladengeschäfte abstrahlen. Werden die genannten Immissionsrichtwerte überschritten und kommt es zu Nachbarschaftsbeschwerden wegen erheblichen Lärmbelästigungen, so ist die Polizei jederzeit befugt, die störenden Aktivitäten zu untersagen bzw. die Veranstaltung abzubrechen.

Bei Verkehrsstauungen oder Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs sind die Lautsprecherdurchsagen vorübergehend einzustellen.

6.

Notwendig werdenden Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

7.

Für den Fall, dass sich der Informationsstand in der Nähe der Straßenbahn befindet, ist ein Mindestabstand von 4,00 m zum Gleiskörper einzuhalten.

8.

Von Gebäuden, d.h., von Hausfronten, Schaufenstern etc. ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

9.

Das Aufhängen von Transparenten an Laternenmasten oder Bäumen ist nicht gestattet.

10.

Öffentliche Grünanlagen, die für die Allgemeinheit gesperrt sind, dürfen nicht betreten werden.

11.

Es darf weder von Ihnen noch von Ihren Mitarbeitern Mitgliederwerbung betrieben werden.

Darüber hinaus dürfen keine Spenden oder sonstigen finanziellen Zuwendungen angenommen werden. Dies gilt sowohl für den Bereich unmittelbar um den Informationsstand als auch für den übrigen Bereich der Innenstadt.

12.

Die Entgegennahme von Unterschriften sowie das Erstellen von Unterschriftenlisten dürfen ausschließlich im Rahmen von Petitionen ohne jeglichen finanziellen und kommerziellen Hintergrund erfolgen.

13.

Diese Erlaubnis erstreckt sich nicht auf Privatgelände.

14.

Es ist darauf zu achten, dass andere genehmigte Informationsstände nicht gestört werden. Falls notwendig, hat eine Absprache mit den jeweiligen anderen Standbetreibern zu erfolgen, damit Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen werden.

15.

Das Informationsmaterial darf nur am Stand ausgegeben werden.

Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der vorgenannten Auflagenpunkte angeordnet. Im Falle eines eventuell eingelegten Widerspruchs gegen diese Verfügung ist im Interesse der Öffentlichkeit an einer störungsfreien Durchführung des Informationsstandes, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs vor Eintritt der Rechtswirksamkeit zu versagen.

Ausnahmegenehmigung:

Falls erforderlich, wird zum Auf- und Abbau des Informationsstandes die Genehmigung zum Befahren der Fußgängerzone mit einem Kraftfahrzeug bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, K 7, 68159 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

I.A.

Seitz





Fachbereich Sicherheit und Ordnung | Postfach 10 00 34 | 68124 Mannheim

Herrn
Joachim Hauff
Piratenpartei KV Mannheim

Per mail

K 7
68159 Mannheim
Tel. 0621-293/2189
Fax 0621-293/9067
Email: 31Versammlungen@mannheim.de
Telefon Zentrale:0621-293-0
Datum 30.08.2013

Vollzug des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)

Errichtung von Informationsständen Thema: Bundestagswahl

Gemäß § 16 StrG i.V.m. der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhalten Sie in jederzeit widerruflicher Weise und im Falle des Widerrufs ohne Anspruch auf Entschädigung die

ERLAUBNIS,

am 14. und 21.09.2013, in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr, in Mannheim, R 1 vor Bijou Brigitte einen Informationsstand in der Größe von max. 1 x 2 m zu errichten.

Auflagen/Bedingungen:

1.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn Informationen bzw. Schriften oder Flugblätter gegen das Grundgesetz und/oder andere Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen.

2.

Die Bestimmungen der Satzungen der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt und über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

3.

Es darf weder eine Gefährdung noch Behinderung des Straßenverkehrs auftreten.

4.

Für alle Personen- und/oder Sachschäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt somit die Stadt Mannheim von Forderungen Dritter frei.

5.

Für den Fall, dass ein Megafon oder Mikrofon eingesetzt wird, ist die Lautstärke so einzustellen und zu betreiben, dass die Durchsagen nur in unmittelbarer Nähe gehört werden können und eine Belästigung ausgeschlossen wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Lautstärke die Richtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung der Umgebung nicht überschreitet. Als Immissionsrichtwerte sind 60 dB(A) gemessen vor den Fenstern der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beachten.

Die zum Einsatz kommenden Megafone usw. sind darüber hinaus so auszurichten, dass sie nicht direkt gegen Wohngebäude und Ladengeschäfte abstrahlen. Werden die genannten Immissionsrichtwerte überschritten und kommt es zu Nachbarschaftsbeschwerden wegen erheblichen Lärmbelästigungen, so ist die Polizei jederzeit befugt, die störenden Aktivitäten zu untersagen bzw. die Veranstaltung abubrechen.

Bei Verkehrsstauungen oder Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs sind die Lautsprecherdurchsagen vorübergehend einzustellen.

6.

Notwendig werdenden Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

7.

Für den Fall, dass sich der Informationsstand in der Nähe der Straßenbahn befindet, ist ein Mindestabstand von 4,00 m zum Gleiskörper einzuhalten.

8.

Von Gebäuden, d.h., von Hausfronten, Schaufenstern etc. ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

9.

Das Aufhängen von Transparenten an Laternenmasten oder Bäumen ist nicht gestattet.

10.

Öffentliche Grünanlagen, die für die Allgemeinheit gesperrt sind, dürfen nicht betreten werden.

11.

Es darf weder von Ihnen noch von Ihren Mitarbeitern Mitgliederwerbung betrieben werden.

Darüber hinaus dürfen keine Spenden oder sonstigen finanziellen Zuwendungen angenommen werden. Dies gilt sowohl für den Bereich unmittelbar um den Informationsstand als auch für den übrigen Bereich der Innenstadt.

12.

Die Entgegennahme von Unterschriften sowie das Erstellen von Unterschriftenlisten dürfen ausschließlich im Rahmen von Petitionen ohne jeglichen finanziellen und kommerziellen Hintergrund erfolgen.

13.

Diese Erlaubnis erstreckt sich nicht auf Privatgelände.

14.

Es ist darauf zu achten, dass andere genehmigte Informationsstände nicht gestört werden. Falls notwendig, hat eine Absprache mit den jeweiligen anderen Standbetreibern zu erfolgen, damit Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen werden.

15.

Das Informationsmaterial darf nur am Stand ausgegeben werden.

Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der vorgenannten Auflagenpunkte angeordnet. Im Falle eines eventuell eingelegten Widerspruchs gegen diese Verfügung ist im Interesse der Öffentlichkeit an einer störungsfreien Durchführung des Informationsstandes, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs vor Eintritt der Rechtswirksamkeit zu versagen.

Ausnahmegenehmigung:

Falls erforderlich, wird zum Auf- und Abbau des Informationsstandes die Genehmigung zum Befahren der Fußgängerzone mit einem Kraftfahrzeug bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, K 7, 68159 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

I.A.

Seitz





Fachbereich Sicherheit und Ordnung | Postfach 10 00 34 | 68124 Mannheim

Herrn
Joachim Hauff
Piratenpartei KV Mannheim

Per mail

K 7
68159 Mannheim
Tel. 0621-293/2189
Fax 0621-293/9067
Email: 31Versammlungen@mannheim.de
Telefon Zentrale: 0621-293-0
Datum 30.08.2013

Vollzug des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)

Errichtung von Informationsständen Thema: Bundestagswahl

Gemäß § 16 StrG i.V.m. der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhalten Sie in jederzeit widerruflicher Weise und im Falle des Widerrufs ohne Anspruch auf Entschädigung die

ERLAUBNIS,

am 28.09.2013, in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr, in Mannheim, P 1/Paradeplatz Richtung Post einen Informationsstand in der Größe von max. 1 x 2 m zu errichten.

Auflagen/Bedingungen:

1.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn Informationen bzw. Schriften oder Flugblätter gegen das Grundgesetz und/oder andere Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen.

2.

Die Bestimmungen der Satzungen der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt und über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

3.

Es darf weder eine Gefährdung noch Behinderung des Straßenverkehrs auftreten.

4.

Für alle Personen- und/oder Sachschäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt somit die Stadt Mannheim von Forderungen Dritter frei.

5.

Für den Fall, dass ein Megafon oder Mikrofon eingesetzt wird, ist die Lautstärke so einzustellen und zu betreiben, dass die Durchsagen nur in unmittelbarer Nähe gehört werden können und eine Belästigung ausgeschlossen wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Lautstärke die Richtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung der Umgebung nicht überschreitet. Als Immissionsrichtwerte sind 60 dB(A) gemessen vor den Fenstern der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beachten.

Die zum Einsatz kommenden Megafone usw. sind darüber hinaus so auszurichten, dass sie nicht direkt gegen Wohngebäude und Ladengeschäfte abstrahlen. Werden die genannten Immissionsrichtwerte überschritten und kommt es zu Nachbarschaftsbeschwerden wegen erheblichen Lärmbelastigungen, so ist die Polizei jederzeit befugt, die störenden Aktivitäten zu untersagen bzw. die Veranstaltung abzubrechen.

Bei Verkehrsstauungen oder Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs sind die Lautsprecherdurchsagen vorübergehend einzustellen.

6.

Notwendig werdenden Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

7.

Für den Fall, dass sich der Informationsstand in der Nähe der Straßenbahn befindet, ist ein Mindestabstand von 4,00 m zum Gleiskörper einzuhalten.

8.

Von Gebäuden, d.h., von Hausfronten, Schaufenstern etc. ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

9.

Das Aufhängen von Transparenten an Laternenmasten oder Bäumen ist nicht gestattet.

10.

Öffentliche Grünanlagen, die für die Allgemeinheit gesperrt sind, dürfen nicht betreten werden.

11.

Es darf weder von Ihnen noch von Ihren Mitarbeitern Mitgliederwerbung betrieben werden.

Darüber hinaus dürfen keine Spenden oder sonstigen finanziellen Zuwendungen angenommen werden. Dies gilt sowohl für den Bereich unmittelbar um den Informationsstand als auch für den übrigen Bereich der Innenstadt.

12.

Die Entgegennahme von Unterschriften sowie das Erstellen von Unterschriftenlisten dürfen ausschließlich im Rahmen von Petitionen ohne jeglichen finanziellen und kommerziellen Hintergrund erfolgen.

13.

Diese Erlaubnis erstreckt sich nicht auf Privatgelände.

14.

Es ist darauf zu achten, dass andere genehmigte Informationsstände nicht gestört werden. Falls notwendig, hat eine Absprache mit den jeweiligen anderen Standbetreibern zu erfolgen, damit Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen werden.

15.

Das Informationsmaterial darf nur am Stand ausgegeben werden.

Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der vorgenannten Auflagenpunkte angeordnet. Im Falle eines eventuell eingelegten Widerspruchs gegen diese Verfügung ist im Interesse der Öffentlichkeit an einer störungsfreien Durchführung des Informationsstandes, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs vor Eintritt der Rechtswirksamkeit zu versagen.

Ausnahmegenehmigung:

Falls erforderlich, wird zum Auf- und Abbau des Informationsstandes die Genehmigung zum Befahren der Fußgängerzone mit einem Kraftfahrzeug bis 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, K 7, 68159 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

I.A.

Seitz

